

2/3

Begründung:

1. Mit Eingabe vom 21. September 2019 ersuchte die Stiftung beim Departement für Finanzen und Soziales um die Gewährung der Steuerbefreiung im Sinne von § 75 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG) sowie Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG). Die Steuerverwaltung erklärte in ihrer Stellungnahme vom 4. Oktober 2019 mit der Gewährung der Steuerbefreiung einverstanden. Im Weiteren hielt die Steuerverwaltung fest, freiwillige Zuwendungen an die Stiftung seien abzugsfähig.
2. Mit öffentlicher Urkunde vom 24. Mai 2017 wurde unter dem Namen Snowland Children Foundation eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Bichelsee-Balterswil errichtet. Die Stiftung bezweckt die Unterstützung einer nachhaltigen Struktur, welche das Überleben der Tibeter als lebendige Gemeinschaft in der Diaspora, sei es in Indien, Nepal oder anderen Himalaya-Ländern, sichert. Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke werden gemäss Stiftungsurkunde und der vorliegenden Jahresrechnung 2017/2018 keine verfolgt. Von der Zwecksetzung her sind vorliegend die Voraussetzungen von § 75 Abs. 1 Ziff. 7 StG sowie Art. 56 lit. g DBG zur Gewährung der Steuerbefreiung gegeben. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass die Stiftungsratsmitglieder ehrenamtlich tätig sind. Artikel 7 und 13 der Stiftungsurkunde halten dies fest. Schliesslich muss bei der Auflösung der Stiftung das verbleibende Vermögen einer steuerbefreiten Institution zufallen, was in Artikel 27 der Stiftungsurkunde geregelt ist. Aufgrund dieser Erwägungen kann der Stiftung die nachgesuchte Steuerbefreiung gewährt werden.
3. Die Steuerbefreiung ist aufgrund der Stiftungsurkunde in der Fassung vom 24. Mai 2017 zu gewähren. Allfällige Änderungen der Urkunde sowie Jahresberichte und Jahresrechnungen sind der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, Inselgasse 1, 3003 Bern, jeweils bis spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres unaufgefordert einzureichen, damit die Weitergewährung der Steuerbefreiung überprüft werden kann. Auf Verlangen ist der Aufsichtsstelle Einsicht in weitere Geschäftsunterlagen zu gewähren.
4. Gemäss § 76 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) sind für Amtshandlungen der Behörden die vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten und die anfallenden Barauslagen zu ersetzen. Gemäss § 9 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV) betragen die Gebühren für einen Entscheid der Departemente des Regierungsrates zwischen Fr. 50.-- und Fr. 2'500.--. Sie bemessen sich nach dem Aufwand und der Bedeutung der Sache (§ 5 Abs. 1 VGV). Nach Massgabe dieser Bestimmungen werden die Gebühren vorliegend auf Fr. 400.-- festgelegt und der Gesuchstellerin überbunden.